

**Anlage 1  
zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur  
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**Preisblatt Strom**

Stand: 01.08.2018

**1. Netzanschlusskosten**

**1.1 Anschlusskosten**

**1.1.1 Neuanschluss (Einzelanschluss)**

a) Kabelanschluss mit einer Absicherung bis 3 x 100 A	
Grundpauschale ohne Erdarbeiten	970,00 €
Preis je lfm Leitungslänge ohne Erdarbeiten	15,00 €
Grundpauschale einschl. Erdarbeiten	2.440,00 €
Preis je lfm Leitungslänge einschl. Erdarbeiten	170,00 €
b) Kabelanschluss mit einer Absicherung bis 3 x 200 A	
Grundpauschale ohne Erdarbeiten	1.300,00 €
Preis je lfm Leitungslänge ohne Erdarbeiten	35,00 €
Grundpauschale einschl. Erdarbeiten	2.770,00 €
Preis je lfm Leitungslänge einschl. Erdarbeiten	190,00 €

**1.1.2 Neuanschluss (Kombinationsanschluss)**

Hausanschlüsse gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Baden-Baden, die in einem gemeinsamen Rohrgraben verlegt und gleichzeitig ausgeführt werden können, werden wie folgt berechnet:

Von den Sparten Strom – Gas – Wasser müssen mindestens 2 Gewerke ausgeführt werden.

Die kombinierte Hausanschlusslänge ist die Addition der Anschlusslängen dividiert durch die Anzahl der Gewerke.

a) Preis für Anschlussarmaturen ohne Erdarbeiten	
Es gelten die Preise der Einzel-Anschlussarmaturen. Es erfolgt ein Abzug für gleichzeitig ausgeführte Gewerke.	
Je Gewerk	120,00 €

b) Preis für Kabel- und Leitungslänge ohne Erdarbeiten

Es gelten die Preise der Einzel-Anschlussarmaturen.  
Längenbestimmung: durchschnittliche Länge

c) Preis für Erdarbeiten

a) Grundpreis Montagegrube bei Wasser mit Gas und / oder Strom	3.000,00 €
bei Gas und Strom	2.000,00 €
zusätzlich für jedes weitere Gewerk nur Erdarbeiten (60% von Gas oder Strom)	1.200,00 €
b) Preis je lfm Leitungslänge nur Erdarbeiten	
bei Wasser mit Gas und / oder Strom	200,00 €
bei Gas und Strom	140,00 €
zusätzlich für das zweite Gewerk das dritte Gewerk ist	80,00 € kostenfrei

### 1.1.3 Im Freileitungsnetz

Freileitungsanschluss vom Dachständerverteilungsnetz

mit einer Absicherung von 3 x 100 A 915,00 €

### 1.1.4 Änderungen, Provisorien, Isolierungen

Werden Änderungen oder Provisorien durch Umbauten / Neubauten erforderlich, hat der Verursacher die entstehenden Kosten zu tragen.

Anbringen und Entfernen von Isolierungen von Freileitungen für Baumaßnahmen 290,00 €

Ab der 6. Woche fällt zusätzlich für die Isolierung ein Mietpreis je Woche an 50,00 €

Ändern / Erneuern von Dachständer- und / oder Ankerverwahrungen im Freileitungsnetz 290,00 €

### 1.1.5 Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

### 1.1.6 Baustromanschlüsse und kurzzeitige Netzanschlüsse

Anschluss in einer Umspannstation oder an einem Niederspannungsverteiler	250,00 €
Anschluss an einer Freileitung (das notwendige Gestänge ist vom Anschlussnehmer zu stellen)	330,00 €
Größere und schwierigere Anschlüsse	nach Aufwand
Zu- und Abschalten eines vorhandenen Festplatzanschlusses mit geringfügigem Aufwand	100,00 €

Die Pauschalkosten für die Herstellung von Baustrom- und kurzzeitigen Netzanschlüssen schließen jeweils eine einmalige Anfahrt zur Herstellung des Anschlusses und zur Entfernung des Anschlusses ein. Werden aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, weitere Anfahrten oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, werden diese zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt. Vom Anschlussnehmer ist ein den technischen Richtlinien entsprechender Anschlussschrank bzw. Anschlussverteilerschrank zu stellen.

## 1.2 Baukostenzuschuss

### 1.2.1 Im Kabelnetz

a) bei einem Neuanschluss	
bis 3 x 35 A (22 kW)	Frei
bis 3 x 50 A (31 kW)	52,00 €
bis 3 x 63 A (39 kW)	468,00 €
bis 3 x 80 A (50 kW)	1.040,00 €
bis 3 x 100 A (62 kW)	1.664,00 €
bis 3 x 125 A (78 kW)	2.496,00 €
bis 3 x 160 A (100 kW)	3.640,00 €
bis 3 x 200 A (125 kW)	4.940,00 €
b) bei einer Verstärkung des Netzanschlusses	
nach Sicherungsnenngrößen gestaffelt	
bis 3 x 200 A	52,00 €/kW

### 1.2.2 Im Freileitungsnetz

a) bei einem Neuanschluss	
bis 3 x 35 A (22 kW)	Frei
bis 3 x 50 A (31 kW)	52,00 €
bis 3 x 63 A (39 kW)	468,00 €
bis 3 x 80 A (50 kW)	1.040,00 €
bis 3 x 100 A (62 kW)	1.664,00 €
b) bei einer Verstärkung des Netzanschlusses	
nach Sicherungsnenngrößen gestaffelt	
bis 3 x 100 A	52,00 €/kW

### 1.2.3 Außerhalb geschlossener Baugebiete

Für Hausanschlüsse außerhalb geschlossener Baugebiete werden die nach den Abschnitten 1.1.1, 1.1.2 bzw. 1.1.3 sich ergebenden Pauschalbeträge zuzüglich der Aufwendungen für die Verteilungsanlagen ab Grenze des geschlossenen Baugebietes in voller Höhe berechnet.

### 1.2.4 Anschlüsse über 3 x 200 A

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei einem Neuanschluss<br>für jede kW vereinbarte Netzanschlussleistung                        | 52,00 €/kW |
| b) bei einer Verstärkung des Anschlusses<br>für jede weitere kW vereinbarte Netzanschlussleistung | 52,00 €/kW |

### 1.2.5 Anschlüsse über 200 kW Netzanschlussleistung

Bei Anschlüssen über 200 kW Netzanschlussleistung wird in der Regel ein kundeneigener Transformator mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz erforderlich. Hierfür gilt die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz (2. Ausgabe 1994) mit den Ergänzungen der Stadtwerke Baden-Baden vom 1. Januar 2002“.

Baukostenzuschuss (BKZ) für Mittelspannungsanschluss

Die Ermittlung des BKZ erfolgt nach dem Leistungspreismodell gemäß dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen BK6p-06-003). Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (Netzanschlusskapazität) mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (>2.500 Benutzungsstunden) der jeweiligen Anschlussebene. Der aktuelle Leistungspreis steht im Preisblatt „Netznutzung“. Dieses wird auf Wunsch zugeschickt bzw. ist im Internet unter [www.stadtwerke-baden-baden.de](http://www.stadtwerke-baden-baden.de) veröffentlicht.

### 1.3 Störungsbeseitigung

Inanspruchnahme unseres Störungsdienstes für den Fall, dass die Störung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke ist.	100,00 €
--	----------

Bei Bedarf werden zusätzlich Materialkosten berechnet.

Eine Störungsbeseitigung größeren Umfangs wird nach Aufwand berechnet.

**2. Inbetriebsetzungskosten (Punkt 4.2 der Ergänzenden Bedingungen)**

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	59,00 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	59,00 €
Werden aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, weitere Anfahrten oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, werden diese zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt.	

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten	4,00 €*
Nachinkasso / Direktinkasso	35,50 €*
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	35,50 €*
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	35,50 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

**4. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.